

Zur Unterhaltung einer Musikschule
schließen die Stadt Dietenheim, die
Gemeinden Balzheim, Hüttisheim, Iller-
kirchberg, Illerrieden, Schnürpflingen
und Staig einen

Z W E C K V E R B A N D

nach den Bestimmungen des Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom
16. September 1974 (GBl. S. 408) und
vereinbaren nach § 6 dieses Gesetzes
nachstehende

V E R B A N D S S A T Z U N G

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Stadt Dietenheim, die Gemeinden Balzheim, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Schnürpflingen und Staig bilden unter dem Namen „Musikschule Iller-Weiher“ einen Zweckverband.
- (2) Der Sitz des Zweckverbands ist in Illerkirchberg.
- (3) Die Verbandsmitglieder führen Außenstellen.

§ 2

Aufgabe und Zweck

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Bereich der Verbandsmitglieder eine Musikschule zur möglichst frühzeitigen Erschließung und Förderung musikalischer Fähigkeiten zu unterhalten. Dieser Aufgabe dienen sowohl die Früherziehung und Grundausbildung für Kinder und Jugendliche, als auch der weiterführende Unterricht, die Ausbildungsklassen und Musizierkreise. Die Musikschule soll dabei auch fördernd auf die Ausbildung von Nachwuchskräften für die örtlichen Vereine hinwirken.
- (2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, der Ablauf des Lehrbetriebs und der Schulbesuch richten sich nach der Schulordnung.
- (3) Die Höhe der Unterrichtsgebühren richtet sich nach der Gebührenordnung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband wird als gemeinnützige Einrichtung geführt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Mittel des Zweckverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbands.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Aufgabe und dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe

- (1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sinngemäß anzuwenden, und zwar auf die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat die Bestimmungen über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister eines jeden Verbandsmitglieds und je einem weiteren Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds.
- (3) Die Bürgermeister als gesetzliche Vertreter der Verbandsmitglieder sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter im Amt oder ein besonders Bevollmächtigter.
- (4) Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds und je ein Verhinderungsvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Hauptorgane der Verbandsmitglieder aus deren Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Hauptorgan des Verbandsmitglieds aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für die restliche Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt.
- (5) Die Verbandsversammlung ist zuständig für
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 2. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlaß von Satzungen,
 3. den Erlaß der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und des Stellenplans,
 4. die Feststellung der Jahresrechnung,
 5. den Erlaß einer Schulordnung,
 6. den Erlaß einer Gebührenordnung,
 7. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft 15 000 DM übersteigen,
 8. die Entscheidung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern gem. § 16 dieser Satzung.
 9. die Gewährung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen,
 10. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbands.
- (6) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

§ 6

Geschäftsgang

- (1) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Anwendung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Für die Beschlußfassung gelten die Vorschriften des GKZ und der GemO sinngemäß, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandsatzung und über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen nach § 5 Absatz 6 dieser Satzung.
- (5) Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- (2) Der Geschäftsführer des GVV Kirchberg-Weihungstal gehört dem Verwaltungsrat ohne Stimmrecht als ständiger Berater an.
- (3) Der Verwaltungsrat kann von Fall zu Fall weitere sachkundige Personen als Berater beiziehen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist zuständig für
 1. die Ausführung des Haushaltsplans, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist,
 2. die Einstellung, Anstellung und Entlassung der Bediensteten des Zweckverbands im Rahmen des Stellenplans,
 3. die Organisation der Geschäfts- und Kassenführung,
 4. alle sonstige Angelegenheiten, für die weder die Verbandsversammlung, noch der Verbandsvorsitzende zuständig sind.
- (5) Der Verwaltungsrat kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, zu deren Entscheidung er zuständig wäre, der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung vorlegen. Er kann an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der nächsten Verbandsversammlung mitzuteilen.
- (6) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats finden gem. § 15 Abs. 4 GKZ die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (7) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme.
- (8) Die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte regelmäßig alle zwei Jahre neu gewählt.
Zum Verbandsvorsitzenden und zu Stellvertretern sind die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder wählbar.
Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
Verbandsvorsitz und Stellvertretung sind in diesem 2-Jahres-Turnus auf die beiden Verwaltungsräume Dietenheim und Kirchberg-Weihungstal abwechselnd aufzuteilen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Angelegenheiten, die für den Zweckverband nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu zählt insbesondere die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu 5 000 DM im Einzelfall.

- (4) Befugnisse nach Absatz 3 kann der Verbandsvorsitzende auf Beamte und Angestellte der Verbandsverwaltung (§ 9 dieser Satzung) delegieren.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrats. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands zu unterrichten,

§ 9

Geschäftsstelle, Geschäfts- und Kassenführung

- (1) Die Einrichtung der zentralen Geschäftsstelle mit Sitz des Musikschulleiters erfolgt im Verbandsgebäude des GVV Kirchberg-Weihungstal.
- (2) Für die Erledigung der allgemeinen Verwaltungsgeschäfte und der Kassengeschäfte kann im Einvernehmen mit der Verbandsverwaltung Personal und sächliche Mittel des GVV Kirchberg-Weihungstal eingesetzt werden. Die Einsatzkoordination erfolgt durch den Geschäftsführer des GVV Kirchberg-Weihungstal.
- (3) Der Zweckverband kann für die Erledigung der in Absatz 2 genannten Geschäfte auch eigenes Personal einstellen.
- (4) Für die entsprechend Absatz 1 zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und die entsprechend Absatz 2 in Anspruch genommenen Leistungen hat der Zweckverband die hierfür entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 10

Musikalische Leitung, Lehrkräfte

- (1) Für die musikalische Leitung des Zweckverbands wird eine hauptamtliche musikpädagogische Fachkraft und bei Bedarf ein oder zwei Stellvertreter bestellt.
- (2) Neben der Erteilung von Musikunterricht obliegt dem Leiter insbesondere,

A im organisatorischen Bereich

- 1. die Festsetzung und Koordination der Arbeits- und Stundenpläne,
- 2. die Unterbreitung von Vorschlägen für die Auswahl, Einstellung und Verpflichtung von Lehrkräften,
- 3. die Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern und den musikalischen Vereinen der Verbandsmitglieder,
- 4. die Organisation und Abrechnung der Lehrveranstaltungen,
- 5. den musikalischen Ausbau und Weiterentwicklung der Musikschule,
- 6. die Aufstellung von Statistiken, Analysen und Planungen als aussagekräftige Entscheidungsgrundlagen,

B im pädagogischen Bereich

- 1. die Aufsicht über die Lehrkräfte,
- 2. die Beaufsichtigung von Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen,
- 3. die Einarbeitung und Fortbildung der Lehrkräfte,
- 4. die pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen,
- 5. die musikpädagogische Forschung und Entwicklung zur Förderung der Qualität der Musikschule,
- 6. die Pflege der fachlichen Beziehungen zu benachbarten Musikschulen und zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung,

- 5 -
- (3) Weitere Lehrkräfte der Musikschule werden bei Bedarf hauptberuflich, ansonsten auf nebenberuflicher oder nebenamtlicher Basis beschäftigt.

§ 11

Unterrichtserteilung, Unterrichtsräume

- (1) Die Lehr- und Unterrichtserteilung erfolgt dezentral bei den einzelnen Verbandsmitgliedern.
- (2) Bei seltenen Instrumenten kann eine Zusammenfassung der Schüler erfolgen.
- (3) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband für den Lehr- und Unterrichtsbetrieb geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 12

Instrumente

Die Musikschüler sollen in der Regel ihre eigenen Instrumente benutzen.

§ 13

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands gilt § 18 GKZ.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Teilnehmern und Schülern, bzw. deren Erziehungsberechtigten, soweit vertretbar und geboten, Unterrichtsgebühren.
- (2) Soweit die Einnahmen aus den Unterrichtsgebühren, den Staatszuweisungen und sonstigen Zuwendungen den Finanzbedarf nicht decken, wird der Abmangel auf die Verbandsmitglieder entsprechend deren Schülerzahlen umgelegt.
- (3) Schüler von Nichtverbandsmitgliedern müssen einen Zuschlag auf die Unterrichtsgebühr bezahlen.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in den Mitteilungsblättern der Verbandsmitglieder.

Die Bekanntmachung gilt mit dem Tage als bewirkt, an dem das zuletzt erscheinende Mitteilungsblatt ausgegeben wird.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern ist nur zu Beginn eines Haushaltsjahres möglich und muß ein halbes Jahr vorher schriftlich beantragt werden.
- (2) Das Ausscheiden ist zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag zustimmt. Der Beschluß bedarf der schriftlichen Zustimmung des ausscheidenden Verbandsmitglieds.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat gegenüber dem Zweckverband keinerlei Ansprüche auf Kostenerstattung für erbrachte Leistungen.

- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband den fünffachen Betrag, bezogen auf seine Abmangelbeteiligung für das vorangegangene Jahr, als Ausfallentschädigung zu erstatten.

§ 17

Änderung der Verbandssatzung/
Auflösung des Zweckverbands

- (1) Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbands gelten die Bestimmungen entsprechend § 6 Absatz 4 dieser Satzung.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbands wird das Vermögen auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Verhältnis der Schülerzahlen des zweitvorangegangenen Jahres aufgeteilt. Die Verbandsmitglieder haben das auf sie entfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Das Personal des Zweckverbands ist von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

Balzheim, den 18. Jan. 1988
Für die Gemeinde Balzheim



Schille
Bürgermeister

Illerkirchberg, den 14. Jan. 1988
Für die Gemeinde Illerkirchberg



Lotter
Bürgermeister

Dietenheim, den 11. Jan. 1988
Für die Stadt Dietenheim



Straub
Bürgermeister

Illerrieden, den 01. Feb. 1988
Für die Gemeinde Illerrieden



Geisinger
Bürgermeister

Hüttisheim, den 03. Feb. 1988
Für die Gemeinde Hüttisheim



Ehni
Bürgermeister

Schnürpflingen, den 11. Jan. 1988
Für die Gemeinde Schnürpflingen



Häberle
Bürgermeister

Staig, den 26. Jan. 1988
Für die Gemeinde Staig



Nothelfer
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der vorstehend bekanntgemachten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.